

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, Finanz- und
Wirtschaftsministeriums, Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
Umweltministeriums, Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und
Wissenschaftsministeriums zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“
zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 und zum Wiederaufbau der zerstörten
Infrastruktur (VwV Aufbauhilfe)

Vom 29.10.2013

- AZ.: 4-1443.1/59 (IM) -
- AZ.: 8-4312.22/59 (MFW) -
- AZ.: 92-2521.0/289 (MFW) -
- AZ.: 27-8581.05 (MLR) -
- AZ.: 5-4309/1 (UM) -
- AZ.: 1-1443/1 (MVI) -
- AZ.: 14-1443/20/1 (MWK) -

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck
 - 1.2 Allgemeine Voraussetzungen für eine Zuwendung
 - 1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 1.5 Hinweise zum Verfahren

- 2 Aufbauhilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
 - 2.1 Zuwendungsempfänger
 - 2.2 Voraussetzungen für eine Zuwendung, förderfähige Kosten und Ausgaben
 - 2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 2.3.1 Unternehmen und Angehörige Freier Berufe
 - 2.3.2 Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur
 - 2.4 Hinweise zum Verfahren

- 3 Aufbauhilfen zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
 - 3.1 Schäden in der Landwirtschaft
 - 3.1.1 Zuwendungsempfänger
 - 3.1.2 Gegenstand der Förderung
 - 3.1.3 Art und Höhe der Förderung
 - 3.1.4 Hinweise zum Verfahren
 - 3.2 Schäden in der Forstwirtschaft
 - 3.2.1 Zuwendungsempfänger
 - 3.2.2 Gegenstand der Förderung
 - 3.2.3 Höhe der Förderung
 - 3.2.4 Hinweise zum Verfahren
 - 3.3 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
 - 3.3.1 Grundsätze
 - 3.3.2 Zuwendungsempfänger
 - 3.3.3 Gegenstand der Förderung
 - 3.3.3.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden
 - 3.3.3.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden
 - 3.3.3.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
 - 3.3.4 Höhe der Förderung
 - 3.3.5 Hinweise zum Verfahren

- 4 Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes
 - 4.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 4.3 Hinweise zum Verfahren

- 5 Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden
 - 5.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 5.2 Umfang der Förderung
 - 5.3 Art und Höhe der Zuwendung
 - 5.4 Hinweise zum Verfahren

- 6 Aufbauhilfen zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
 - 6.1 Antragsberechtigte
 - 6.2 Fördergegenstand

- 6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6.4 Hinweise zum Verfahren

- 7 Aufbauhilfe zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft
 - 7.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 7.2 Umfang der Förderung
 - 7.3 Höhe der Zuwendung
 - 7.4 Hinweise zum Verfahren

- 8 Kulturelles Hilfsprogramm Hochwasser 2013
 - 8.1 Zuwendungsempfänger
 - 8.2 Umfang der Förderung
 - 8.2.1 Kultureinrichtungen
 - 8.2.2 Denkmale
 - 8.2.3 Religionsgemeinschaften
 - 8.3 Höhe der Zuwendung
 - 8.4 Hinweise zum Verfahren

- 9 Schlussvorschriften

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land Baden-Württemberg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) und der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233) sowie der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 AufbhG in den vom Hochwasser betroffenen Ländern vom 2. August 2013 und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und der dazu erlassenen

Verwaltungsvorschriften, sowie der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden vom Mai und Juni 2013.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungszweck ist die Hilfeleistung zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in Baden-Württemberg.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen für eine Zuwendung

Ersetzt werden nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Donau und ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus werden Schäden in den Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des AufbhG geleistet wurden.

Ersetzt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die durch das Hochwasserereignis vom 31. Mai bis 2. Juni 2013 verursacht und bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen. Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Privathaushalten und Unternehmen wird in der Regel nur der Wert der beschädigten gebrauchten beweglichen Sache, wie zum Beispiel Hausrat, Maschinen, und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache, sogenannter Abzug „neu für alt“, ersetzt.

Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstaussfall, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Die Kumulierung von Mitteln aus dem Aufbauhilfefonds mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Die zuständige Bewilligungsstelle hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen und eine Überkompensation ausgeschlossen sind.

Bei der Auszahlung der Mittel an die Betroffenen ist dafür Sorge zu tragen, dass auch unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Hochwasser zusammenhängender Hilfen oder Leistungen Dritter keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Maßnahmebeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich. Maßnahmebeginn ist frühestens der Zeitpunkt, zudem die Hochwasserschäden eingetreten sind.

1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Förderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die potentiell Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten können, werden vor deren Genehmigung durch die Europäische Kommission unter Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379, S. 5) gewährt.

1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bei Fördermaßnahmen, die mit Mitteln aus Europäischen Förderfonds bereits bei einer früheren

Förderung kofinanziert wurden oder werden, sind die abweichenden und ergänzenden Regelungen der entsprechenden Förderprogramme sowie die einschlägigen EU-Vorschriften zu beachten.

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollen insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Beseitigung der Hochwasserschäden sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren.

1.5 Hinweise zum Verfahren

Die Anträge sind mittels der vom Land zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Die Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Die Bewilligung soll bis spätestens 31. Dezember 2015 erfolgen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Auf der Grundlage von vorläufigen Zuwendungsbescheiden können Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist der Bewilligungsstelle grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahmen nachzuweisen.

Die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bewilligungsstellen sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und stellen den zuständigen Ministerien die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Bund benötigen.

Die Ministerien unterrichten das jeweils zuständige Bundesministerium oder die von diesem beauftragte Stelle und nachrichtlich das Innenministerium zeitnah über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes.

Dem Bund müssen vierteljährliche Abrechnungen, beginnend mit dem 1. September 2013, über den Mittelabfluss vorgelegt werden. Nach Beendigung der Maßnahmen müssen die Ministerien dem jeweils zuständigen Bundesministerium oder der von diesem beauftragten Stelle und nachrichtlich dem Innenministerium einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der erhaltenen und verausgabten Mittel vorlegen. Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.

Das Land hat sich verpflichtet, die Verwendung der Mittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Dabei soll eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte gemeinsam mit dem Rechnungshof Baden-Württemberg erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes Baden-Württemberg sind als Auflagen in die Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Nichtverbrauchte Mittel müssen an den Aufbauhilfefonds zurückgezahlt werden. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen vom Empfänger zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und anschließend einschließlich erhobener Zinsen dem Aufbauhilfefonds zu erstatten.

2 **Aufbauhilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur**

2.1 **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg sowie öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur und Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) (Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen; Kommunikationsverbindungen

[Breitband]; Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren [TGZ]).

Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach den Regelungen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur. Nicht gefördert werden nach dieser Regelung private Vermietung und Verpachtung sowie gewerbliche Vermietung und Verpachtung, sofern das betreffende Objekt nicht überwiegend gewerblich genutzt wird.

Die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur setzt voraus, dass sie nicht nur einem Unternehmen, sondern der Allgemeinheit dienlich ist.

2.2 Voraussetzungen für eine Zuwendung, förderfähige Kosten und Ausgaben

Gefördert wird die Beseitigung von unmittelbaren Schäden durch Hochwasser. Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem Hochwasser in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten waren.

Förderfähig sind Kosten oder Ausgaben zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen:

- Investitionen, unter anderem für die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes einschließlich gewerblich genutzter Gebäude, für die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen oder für Fahrzeuge;
- Umlaufvermögen, unter anderem für die Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren.

Förderfähig sind ferner die Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.3.1 Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind im Rahmen eines Abzuges „neu für alt“ bis zu 30% abzuziehen (vergleiche Ziffer 1.2., Absatz 5).

Die Wiederbeschaffungs- und Ersatzbeschaffungskosten sollen durch geeignete Sachverständige oder fachkundige Stellen ermittelt werden.

Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Schadens gewährt.

Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse bis zu 100% des Schadens gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten. Eine positive Fortführungsprognose ist erforderlich.

Soforthilfen sind anzurechnen.

Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation.

2.3.2 Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Für wirtschaftsnahe Infrastruktur beträgt der Zuschuss bis zu 100% des Schadens.

2.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen.

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Dieser ist abhängig von der Schadensintensität und der wirtschaftlichen Lage.

Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen, beispielsweise Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche,

Leistungen durch Dritte und alle anderen öffentlichen Finanzierungshilfen, insbesondere Soforthilfen, Investitionszulage und so weiter, darf die Förderung 100% der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten.

Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung aus Mitteln des Aufbauhilfeprogramms gewerbliche Wirtschaft.

3 Aufbauhilfen zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

3.1 Schäden in der Landwirtschaft

3.1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, inklusive Gartenbau, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhanges 1 der Verordnung EG Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3) Kleinstunternehmen, KMU, sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Imkerei, Aquakultur und Wanderschäferei umfasst und die ihren Betriebssitz in Baden-Württemberg haben.
- Darüber hinaus werden Unternehmen mit Betriebssitz in Baden-Württemberg gefördert, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Imkerei, Aquakultur und Wanderschäferei umfasst und die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- gewerbliche Unternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2),
- Unternehmen, die eine Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der

Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.1.2 Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden im Sinne der Nummer 1.2 einschließlich der Kosten für deren Beseitigung und zugehörige Vorarbeiten. Der Gesamtschaden des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus der Summe

- der Einkommensminderung infolge Minderung oder Verlust des Naturalertrages und
- der Schäden an zum Betrieb gehörenden Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Vieh.

Infolge der Hochwasserschäden notwendig gewordene Raufutterzukäufe in der Viehhaltung werden wie Einkommensminderungen behandelt. Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen einschließlich Aufräumarbeiten auf Produktions- und Gebäudeflächen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie zum Beispiel Gutachterkosten.

Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen sein.

Nicht förderfähig sind:

- Schäden, die gewöhnlich versicherbar sind, aber unversichert geblieben sind. Wenn jedoch außergewöhnlich hohe Versicherungsprämien oder Selbstbehalte zu tragen sind, erhalten die Bewilligungsbehörden einen eigenen Entscheidungsspielraum für Ausnahmen.
- Schäden im Wohnbereich,
- Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens,
- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten,
- Eigenleistungen,
- Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

3.1.3 Art und Höhe der Förderung

Die Bruttoförderintensität der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50% der Einkommensminderung infolge Minderung oder Verlust des Naturalertrages. Infolge der Hochwasserschäden notwendig gewordene Raufutterzukäufe in der Viehhaltung werden wie

Einkommensminderungen behandelt. Für andere hochwasserbedingte Schäden wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Schadens gewährt.

Eine Zuwendung unter 500 Euro wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 50.000 Euro je Antragssteller.

In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungen über 100.000 Euro bedürfen in diesen Fällen der Zustimmung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Nummer 3.1.2 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden,
- b) aufgrund des Schadereignisses nicht entstandene Kosten,
- c) Zahlungen aufgrund sonstiger Regelungen zur Entschädigung von Naturkatastrophen.

3.1.4 Hinweise zum Verfahren

Zur Berechnung der Höhe der Schäden beziehungsweise der Einkommensminderung in der Landwirtschaft gelten die „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“, von der Europäischen Kommission am 27. Juni 2013 genehmigt (SA.36787), insbesondere die Absätze 3.5 bis 3.8. Darüber hinaus gilt die Genehmigung der Grundsätze durch die EU-Kommission vom 27. Juni 2013 (SA.36787), insbesondere die Ziffern 16 – 21.

Für andere Schäden gilt:

- Bei landwirtschaftlichen Vorräten und Betriebsmitteln werden Einkaufspreise zugrunde gelegt.
- Bei Tieren ist der Schlachtwert, gegebenenfalls der Zuchtwert, abzüglich des bei der Verwertung erzielten Erlöses anzusetzen.
- Bei Schäden an Vermögensgegenständen, beispielsweise Gebäude, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte, werden nur die für die Wiederbeschaffung oder Reparatur erforderlichen Kosten der Ersatzbeschaffung auf der Basis des Zeitwerts des jeweiligen Wirtschaftsguts zugrunde gelegt. Nur für die Fortführung eines Betriebs erforderliche Vermögensgegenstände sind zuwendungsfähig.
- Die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes oder der Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen sind anhand vorgelegter Rechnungen nachzuweisen.

- Schäden an Grundstücken werden nur berücksichtigt, soweit die Schadensbehebung zur Sicherung des Grundstücks oder seiner bisherigen Nutzung oder zur Wiederherstellung einer angemessenen Benutzbarkeit notwendig ist.

Die Anträge sind bei der für den Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) als Bewilligungsstelle einzureichen.

Voraussetzung für die Beantragung einer Zuwendung für hochwasserbedingte Schäden in der Landwirtschaft ist die Schadensmeldung, die bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Juli 2013 vorzulegen war. Für Schäden, die nach der VwV Hochwasser-Soforthilfe nicht zuwendungsfähig sind, ist eine Schadensmeldung nachzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden.

3.2 Schäden in der Forstwirtschaft

3.2.1 Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter forstwirtschaftlicher Flächen sind.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter forstwirtschaftlicher Flächen sind.
- Hierzu gehören auch anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

3.2.2 Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung und zugehörige Vorarbeiten. Unter Schäden fallen unter anderem:

- der Verlust, die Zerstörung und die Beschädigung von Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Maschinen, Anlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln,
- Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand und
- Evakuierungskosten.

Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie zum Beispiel Gutachterkosten.

3.2.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss kann bis zu 80% des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100% des Schadens. Maßnahmen öffentlicher Träger werden bis zu 100% bezuschusst.

Überkompensationen sind auszuschließen. Bei Kumulierung mit anderen, im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen darf die Förderung 100% der Schadenshöhe nicht überschreiten.

3.2.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen.

Zur Berechnung der Höhe der Schäden gelten die „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“, von der Europäischen Kommission am 27. Juni 2013 genehmigt (SA.36787), insbesondere die Absätze 3.5 bis 3.8.

Darüber hinaus gilt die Genehmigung der Grundsätze durch die EU-Kommission vom 27. Juni 2013 (SA.36787), insbesondere die Ziffern 16 – 21.

In Fällen von Schäden an Forstkulturen werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche, einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung, zu Grunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen. In Fällen von Bestandsschäden wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt. Hilfsweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit für die Baumart herangezogen werden oder ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholzes gewährt werden, der der Differenz der Bestandswerte entspricht.

Bei forstwirtschaftlichen Schäden darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird.

Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Die Anträge sind bis zum 31. Dezember 2015 zu entscheiden, jedoch nicht vor Abschluss des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens.

Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden.

3.3 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

3.3.1 Grundsätze

Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Gemeinden überschreitet, erfolgt die Schadensbeseitigung nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit.

Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

3.3.2 Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.

3.3.3 Gegenstand der Förderung

3.3.3.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden, einschließlich der Kosten für deren Beseitigung. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung ab.

Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie zum Beispiel Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.

Wiederherstellung von Gewässern, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

3.3.3.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.

Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückwege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.

Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

3.3.3.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

3.3.4 Höhe der Förderung

Der Zuschuss kann bis zu 80% des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100% des Schadens.

Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu 100% bezuschusst.

Überkompensationen sind auszuschließen. Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen darf die Förderung 100% der Schadenshöhe nicht überschreiten.

3.3.5 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen.

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich.

Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2015 zu stellen und bis zum 31. Dezember 2015 zu entscheiden.

Die Auszahlung erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen zu 3.3.3.1 nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden.

4 Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes

4.1 Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- verkehrliche Infrastruktur,
- technische Infrastruktur,
- soziale Infrastruktur,
- Gemeinbedarfseinrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft, beispielsweise Hochschulen,
- Verwaltung und Kultur, soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden,
- wasserbauliche Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahrten,
- infrastrukturell erforderliche Anlagen in und an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst.

Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden.

Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen. Zuwendungen für Maßnahmen an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur können die Landesbetriebe Gewässer erhalten.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- die Kosten für den Abriss,
- die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
- die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.

Förderfähig zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur des Landes sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von wasserbaulichen Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahrten, infrastrukturell erforderlichen Anlagen in und an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst.

Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig. Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus. Eine in einem früheren Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindung, deren Frist noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat, und Maßnahmen, deren Kosten die Städte und Gemeinden, Landkreise und öffentliche Zweckverbände zu tragen haben.

4.3 Hinweise zum Verfahren

Für Anträge der nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zuständig. Die Anträge werden analog den Anträgen gemäß Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz (LEFG) abgewickelt.

Die Ministerien unterrichten das Innenministerium zur Weiterleitung an den Bund zeitnah, spätestens aber zum Quartalsende über die in ihrem Geschäftsbereich bewilligten Maßnahmen. Diese Übersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 4.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der in Anspruch genommenen Mittel, gegebenenfalls Bemerkungen. Die jeweilige Maßnahmenübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu Maßnahmen, für die bereits früher Mittel in Anspruch genommen worden sind.

5 Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

5.1 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Städten und Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden, soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
- Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
- Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.

- Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Deponien, Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, wenn sie nicht im Programm des BMELV gefördert werden.

Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

5.2 Umfang der Förderung

Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme).

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- die Kosten für den Abriss,
- die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
- die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.

Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus. Eine in einem früheren Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindung, deren Frist noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat, und Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.

Maßnahmen, die nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig sind, können nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft nur dann gefördert werden, wenn eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens und eine Überkompensation ausgeschlossen sind.

Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

5.3 Art und Höhe der Zuwendung

Bei Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft sowie zur Wiederherstellung der verkehrlichen Infrastruktur beträgt der Zuschuss 80%, für die sonstige Infrastruktur in den Gemeinden bis zu 100% des Schadens.

5.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien. Bewilligungsstelle für Anträge zur verkehrlichen Infrastruktur aus dem Bereich des ÖPNV ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

6 Aufbauhilfen zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
- bei Schäden am Hausrat private Haushalte, insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter.

6.2 Fördergegenstand

Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
- Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

Zu den Wohngebäuden zählen Einfriedungen wie Mauern und Zäune sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude.

Förderfähig sind die Kosten der Wiedererrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden (Ersatzvorhaben) einschließlich der Grundstückskosten, wenn das bisher genutzte Wohngebäude durch das Hochwasser vollständig zerstört oder dauerhaft unbewohnbar wurde und die Instandsetzungskosten gleich hoch oder höher als die Kosten für ein Ersatzvorhaben wären.

Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt aus diesem Programm, soweit die anrechenbare Grundfläche zu mehr als 50 vom Hundert auf Wohnraum entfällt. In den anderen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.

Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Kosten von Abriss- oder Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen stehen.

Gefördert werden können bei Hausrat

- die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder
- die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Artikel 2 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung ist zu beachten; Abzug „neu für alt“ von bis zu 30% der Ersatzbeschaffungskosten.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Kosten gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begrenzten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

6.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die unteren Verwaltungsbehörden als Bewilligungsstellen (Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter).

Bei Ersatzvorhaben kann das neue Objekt auch an anderer Stelle als bisher gelegen sein. Wird die Förderung eines Ersatzvorhabens beantragt, ist stets ein von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellendes Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen vorzulegen.

7 Aufbauhilfe zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

7.1 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bei gemeinsam von Bund und den Ländern finanzierten Forschungseinrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, durchgeführt werden, die durch das Hochwasser beschädigt wurden.

Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dient.

Die Maßnahmen sind bei zwingend erforderlichen Modernisierungen bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Die Förderung des Denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

7.2 Umfang der Förderung

Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung beziehungsweise unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.2 auch die Modernisierung (Maßnahme).

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- die Kosten für den Abriss,
- die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
- die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5.000 EUR.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 7.1 zweckgebunden sind.

7.3 Höhe der Zuwendung

Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Kosten gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begrenzten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

7.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien.

8. Kulturelles Hilfsprogramm Hochwasser 2013

8.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche oder gemeinnützige Träger in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Depots, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser sowie Stiftungen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

8.2 Umfang der Förderung

8.2.1 Kultureinrichtungen

Gefördert wird die Schadensbeseitigung. Förderfähige Sanierungen betreffen vor allem Bauwerke hinsichtlich Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten, bauliche Anlagen und Außenanlagen, die technischen Einrichtungen, beispielsweise Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark, die Ausstattung der Kulturstätten, die notwendige Restaurierung der in den Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen. Für Gegenstände wird bei der Schadensberechnung im Regelfall der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt.

8.2.2 Denkmale

Förderfähig sind die Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei Einzel- und Flächendenkmälern unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten. Die Anerkennung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Landesbehörden oder deren beauftragte Stellen.

8.2.3 Religionsgemeinschaften

Förderfähig sind die Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei baulichen Anlagen, Gebäuden, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände im Eigentum der Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer Trägerschaft. Voraussetzung ist, dass diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

8.3 Höhe der Zuwendung

Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Kosten gewährt, in den Fällen der Nummern 8.2.1 und 8.2.2 kann bis zu 100% der Schadenshöhe gewährt

werden.

8.4 Hinweise zum Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Regierungspräsidien.

9 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28.11.2013 in Kraft. Sie tritt am 27.11.2018 außer Kraft.